



**Zweite Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit/
Medieval and Post Medieval Archaeology
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2020**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-68.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit/ Medieval and Post Medieval Archaeology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-44.pdf), die durch Satzung vom 28. März 2013 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-21.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit/Medieval and Post Medieval Archaeology setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss in einem Studiengang aus dem Bereich der archäologischen Wissenschaften mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,5 oder besser voraus; ersatzweise kann durch Bescheinigung der Hochschule an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin zu den 50 von Hundert Besten seines bzw. ihres Abschlussjahrgangs gehört.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ⁴Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.“

2. In § 33 Abs. 1 wird nach den Wörtern „Post Medieval“ das Wort „Archäologie“ durch das Wort „Archaeology“ sowie nach dem Wort „Bachelorstudiengang“ das Wort „Archäologie“ durch die Wörter „Archäologische Wissenschaften“ ersetzt.

3. In § 34 werden Abs. 3 und 4 aufgehoben.

4. Der Wortlaut von § 35 wird wie folgt gefasst:

„Der Kernbereich beinhaltet folgende Module, denen Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 9 Semesterwochenstunden zugeordnet sind:

1. In der Modulgruppe Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Modul: Einführung Siedlungsarchäologie (Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit I)	schriftliche Prüfung	5
Modul: Vertiefung Siedlungsarchäologie (Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit II)	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	9
Modul: Einführung materielle Kultur (Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit III)	schriftliche Prüfung	5
Modul: Vertiefung materielle Kultur (Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit IV)	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	9

2. In der Modulgruppe Methoden und Praxis der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Modul: Feldmethoden (Methoden und Praxis der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit I)	schriftliche Prüfung	9
Modul: Praktika (Methoden und Praxis der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit II)	Praktikumsbericht (unbenotet)	9
Das Modul beinhaltet eine mindestens dreiwöchige reguläre Grabungsteilnahme und/oder Geländeprospektion sowie ein mindestens dreiwöchiges Forschungspraktikum in einem Museum, einer Denkmalschutzbehörde, einer Universität oder einer vergleichbaren Einrichtung.		

3. Zu absolvieren sind ferner folgende Module:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Modul: Feldstudien/Exkursionen zu Geländedenkmälern der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit, Ausstellungen, Sammlungen und Forschungseinrichtungen	Exkursionsbericht	8
Das Modul beinhaltet eine mindestens sechstägige Exkursion sowie zwei Tagesexkursionen.		

Modul: Fachspezifische Kolloquien	Referat	6
-----------------------------------	---------	---

“

5. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Text wird durch folgenden Abs. 1 ersetzt:

„(1) Im Erweiterungsbereich sind Module anderer Fächer zu absolvieren.“

b) Die Gliederungselemente a) bis c) werden durch 1. bis 3. ersetzt.

c) Im bisherigen Punkt a) werden die Wörter „Christliche Archäologie und Kunstgeschichte (Universität Erlangen-Nürnberg), Klassische Archäologie (Universität Erlangen-Nürnberg)“ durch die Wörter „oder in einer der von der Universität Erlangen-Nürnberg angebotenen Disziplinen: Christliche Archäologie oder Klassische Archäologie“ ersetzt.

d) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für die Module anderer Fächer gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung, dem das jeweilige Fach zugeordnet ist.“

6. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Module der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit für den Erweiterungsbereich anderer Masterstudiengänge

Im Erweiterungsbereich anderer Masterstudiengänge sind folgende Module wählbar, denen Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 – 7 Semesterwochenstunden zugeordnet sind:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Modul: Einführung in die Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit	Referat	5
Modul: Einführung Siedlungsarchäologie (Quellen der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit I)	schriftliche Prüfung	5
Modul: Vertiefung Siedlungsarchäologie (Quellen und Methoden der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit II)	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	10
Modul: Einführung materielle Kultur (Quellen und Methoden der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit III)	Referat	6
Modul: Vertiefung materielle Kultur (Quellen und Methoden der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit IV)	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	8
Modul: Feldarbeits- und Dokumentationsmethoden (Quellen und Methoden der	schriftliche Prüfung	6

Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit V)		
Modul: Auswertungs- und Interpretationsmethoden (Quellen und Methoden der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit VI)	Referat	5
Modul: Einführung in die Grabungstechnik	schriftliche Prüfung	5
Modul: Einführung in die Grabungstechnik und Feldarchäologisches Praktikum	schriftliche Prüfung	10
Modul: Feldstudien/Exkursionen zu Geländedenkmalen/Sammlungen/Forschungseinrichtungen/Ausstellungen	Exkursionsbericht (das Modul beinhaltet eine mindestens sechstägige Exkursion)	5

”

7. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Paragraphenbezeichnung wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Modul Masterarbeit“

b) Folgender Abs. 1 wird eingefügt:

„(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lassen soll, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.“

c) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden Abs. 2 bis 4.

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. ²Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2021 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Mai 2020 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2020.

Bamberg, 30. September 2020

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2020 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2020.